

Öffentliche Bekanntmachung

I.

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 5 UVPG für die naturnahe Entwicklung der Rodenberger Aue und seiner Auenbereiche im Bereich „Frieselwiesen“ und „Bruchwiesen“ als Gewässerausbaumaßnahme der Rodenberger Aue, Gewässer II. im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue

Der Unterhaltungsverband 53 „West –und Südaue“, Markstraße 33, 30890 Barsinghausen beabsichtigt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die naturnahe Entwicklung der Rodenberger Aue und seiner Auenbereiche im Bereich „Frieselwiesen“ und „Bruchwiesen“ in der Gemarkung Egestorf als Gewässerausbaumaßnahme der Rodenberger Aue gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 51, S. 2585 ff.) in Verbindung mit § 53 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und gemäß § 78 WHG für die Durchführung der Maßnahme im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue im Landkreis Hameln-Pyrmont.

Bei der Gewässerausbaumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I. S 94 ff.) in der z.Z. geltenden Fassung und ist in Spalte 2 mit einem „S“ versehen. Damit ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit der genannten Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles für das Vorhaben erforderlich.

Die Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen für die Gewässerausbaumaßnahme an und in der Rodenberger Aue im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rodenberger Aue in der Gemarkung Egestorf hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Hameln-Pyrmont
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 52.12-243/2-06/20-5

Hameln, den 16.10.2020

Im Auftrag

Kerstin Podzelný

II.

Vorstehende öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Hameln-Pyrmont wird hiermit – im Wege der Amtshilfe – nach den Bestimmungen der städtischen Hauptsatzung veröffentlicht.

Bad Münden, den 16.10.2020

Stadt Bad Münden am Deister
Der Bürgermeister
Büttner